



HEIMVERTRAG

- VOLLSTATIONÄRE PFLEGE -

Das **Caritas Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung, Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim** ist eine Einrichtung des **Caritasverbandes Darmstadt e.V.** der als korporatives Mitglied dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. angeschlossen ist.

Das Heim will alte Menschen darin unterstützen, trotz Hilfebedürftigkeit ihr Leben selbstbestimmt nach ihren Bedürfnissen zu verwirklichen. In der Überzeugung der Einzigartigkeit des Menschen richtet das Heim sein Handeln bei allen Lebensvollzügen und im Sterben an den christlichen Grundsätzen aus.

Es erbringt seine Leistungen wirtschaftlich und fachlich kompetent, gewährleistet die Qualität seiner Leistungen und strebt deren kontinuierliche Verbesserung an. Das Heim wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Heimvertrages und können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

Zwischen dem **Caritas Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung**

- nachstehend - Heim - genannt -

vertreten durch **Rebecca Bauer (Heimleiterin)**

und

xxx

bisher wohnhaft in xxx

vertreten durch xxx

-nachstehend "Bewohnerin oder Bewohner" genannt -

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum xxx abgeschlossen.

§ 1 Leistungen der Unterkunft

(1) Das Heim überlässt der Bewohnerin oder dem Bewohner Wohnraum in Form

eines Zimmers

eines Wohnplatzes in einem Doppelzimmer

Der Wohnraum hat 22,55 qm. Er befindet sich im 1. Stockwerk und trägt die Nummer xxx

-

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat vor oder unverzüglich nach ihrem bzw. seinem Einzug der Heimleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr oder ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz).

Der Wohnraum kann von der Bewohnerin oder dem Bewohner mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet werden, soweit nicht dadurch die Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt wird. Es ist möbliert mit

- | | | |
|--|--|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch | <input type="checkbox"/> Sideboard | <input type="checkbox"/> _____ |

(2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| Diele/Vorraum | separater Raum mit Waschbecken/WC |
| Telefonanschluss | Deckenleuchte |
| Haus-Notrufanlage | Antennenanschluss TV |

Großzügig ausgestattetes Etagenpflegebad mit entsprechenden Hilfsmitteln (Hubwanne, Patientenlifter etc.) sowie separater Dusche.

(3) Der Bewohnerin oder dem Bewohner stehen zur Nutzung weiterhin zur Verfügung:

Trocken- und Bügelraum -nach vorheriger Absprache-

(4) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der Bewohnerin oder des Bewohners. Das Heim verpflichtet sich, die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners in seinem Wohnraum zu gewährleisten. Der Wohnraum ist individuell gestaltbar (siehe Abs. 1).

Der Bewohnerin oder dem Bewohner steht das Hausrecht in seinem Wohnraum zu.

(5) Die artgerechte Haltung nicht störender Kleintiere ist grundsätzlich in Absprache mit dem Heim möglich. Im Doppelzimmer bedarf es der Zustimmung der Mitbewohnerin bzw. des Mitbewohners. Die Versorgung ist durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner oder seine Angehörigen sicher zu stellen. Die Haltung größerer Tiere bedarf der Zustimmung der Heimleitung.

(6) Ein Wohnraumwechsel ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Bei Doppelzimmern wird bei Neubelegung des frei gewordenen Doppelzimmerplatzes die Bewohnerin bzw. der Bewohner vor Einzug frühzeitig angehört.

(7) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).

(8) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden Wohnraum-/Haustürschlüssel übergeben.

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners Ersatz, soweit die Bewohnerin oder der Bewohner den Verlust zu verschulden hat.

Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen wird auf eine Aushändigung von Schlüsseln verzichtet.

- (9) Wesentliche Veränderungen des Wohnraums dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden. Schönheitsreparaturen erfolgen nach dem Renovierungsplan des Heims.
- (10) Das Heim bietet der Bewohnerin oder dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung:

Tagescafé, „Café-Bohne“	Speisesaal EG	Kapelle/Andachtsraum
Speiseräume	Aufenthaltsräume	Foyer
Teeküchen	Terrasse	Grünanlagen

- (11) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann nach vorheriger Abstimmung mit der Heimleitung folgende Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen:

Tagescafé, „Café-Bohne“	Aufenthaltsräume
Speiseräume	Speisesaal EG

- (12) Das Rauchverbot richtet sich nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (Hes-sNRSG). Grundsätzlich zulässig ist das Rauchen in den ausschließlich der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zur persönlichen Nutzung überlassenen Räumen sowie in den von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen Räumen. In Doppelzimmern ist das Rauchen nur zulässig, wenn beide Gäste damit einverstanden sind.
- (13) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist nach § 32 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, nach dem Einzug ihren bzw. seinen neuen Wohnsitz bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden und hierüber im Anschluss das Heim zu informieren. Erfolgt dies nicht durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner, ist das Heim verpflichtet, den Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anzuzeigen und die Bewohnerin bzw. den Bewohner hierüber zu informieren.

§ 2 Leistungen der Verpflegung

- (1) Das Heim bietet der Bewohnerin oder dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

Frühstück	Zwischenmahlzeit	Mittagessen
Nachmittagskaffee	Abendessen	Spätmahlzeit

Darüber hinaus bietet das Heim folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an: Kaffee, Tee, Wasser, Saftgetränke.

- (2) Bei Bedarf bzw. bei ärztlicher Verordnung werden Sonderkostformen geboten (siehe Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen – Anlage 1).
- (3) Individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen mit Aufpreis angeboten.
- (4) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam im Speisesaal/in der Wohngruppe serviert. Darüber hinausgehende individuelle Wünsche (z.B. Zimmerservice) werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Krankheit oder pflegebedingter Einschränkung, die Mahlzeit gemeinsam mit anderen

einnehmen zu können, werden die Mahlzeiten der Bewohnerin oder dem Bewohner in ihrem bzw. seinem Wohnraum ohne zusätzliche Entgeltberechnung serviert.

- (5) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zubereitet und ansprechend serviert.
- (6) Gäste der Bewohnerin oder des Bewohners können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

- (1) Bei der Reinigung des Wohnraumes wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin oder des Bewohners Rücksicht genommen.

Die Reinigung umfasst mindestens:

- Reinigung des Wohnraums
- Reinigung der Fensterflächen
- Reinigung der Gardinen
- Reinigung der Gemeinschaftsräume und -flächen.

Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Reinigungsplan des Heimes.

- (2) Das Heim überlässt der Bewohnerin oder dem Bewohner auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können von der Bewohnerin oder dem Bewohner zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, die die Bewohnerin oder der Bewohner mitbringt, ist mit dem Namen der Bewohnerin oder des Bewohners und des Heimes auf Kosten der Einrichtung zu kennzeichnen.
- (4) Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und Instandhaltung. Für das Holen und Bringen der Wäsche außerhalb des Heims, z.B. bei vorübergehender Abwesenheit, ist das Heim nicht verantwortlich.
- (5) Für die Pflege der zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienenden eigenen Blumen und Pflanzen ist die Bewohnerin oder der Bewohner selbst verantwortlich.
- (6) Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

- (1) Das Heim ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Wohnungen der Bewohnerinnen und Bewohner obliegt dem Heim.
- (3) Sofern die Bewohnerin bzw. der Bewohner eigene elektrische, netzabhängig betriebene Geräte im ihrem bzw. seinem persönlichen Wohnumfeld nutzt, ist das Heim befugt, diese auf Sicherheitsmängel im erforderlichen Umfang auf ihre bzw. seine Kosten (die Preise sind im Entgeltverzeichnis in der Anlage 1 aufgeführt) zu überprüfen. Die notwendige Beseitigung der sicherheitstechnischen Mängel bzw. die Entsorgung liegen in der Verantwortung der Bewohnerin oder des Bewohners.

- (4) Die Verwaltung nimmt die Post für die Bewohnerin oder den Bewohner entgegen und reicht sie unmittelbar weiter.

Die Bewohnerin oder der Bewohner erteilt hiermit bis auf Widerruf dem Heim die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

- (5) Die Verwaltung des Barbetrages bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Leistungen der Pflege und Betreuung

- (1) Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören je nach Bedarf der Bewohnerin bzw. des Bewohners Hilfen bei der Bewältigung oder Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen oder Schädigungen körperlicher, kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen, soweit diese nicht selbstständig kompensiert oder bewältigt werden können, bezogen auf die nachfolgenden Bereiche:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen, soweit es sich nicht um Leistungen nach dem SGB V handelt, die in § 6 dieses Vertrages geregelt sind
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Zu den Betreuungsleistungen gehören auch die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern und zu ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI), Rahmenvertrag (§ 75 SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 SGB XI).

- (2) Das Heim stellt sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können, indem es die Bewohnerinnen und Bewohner über die Angebote informiert und einen Fahr- und Begleitdienst vermittelt oder anbietet, der gesondert zu entgelten ist (siehe Anlage 1).
- (3) Eine Grundausstattung von Pflegehilfsmitteln und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haftcreme für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) wird vom Heim bei Bedarf standardmäßig vorgehalten. Die Kosten der über die Grundausstattung hinausgehenden Sonderwünsche und sonstiger Güter sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu tragen.
- (4) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Inhalt und Organisation der Leistungen gewährleisten eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde.
- (5) Der Bewohnerin oder dem Bewohner werden die in ihrer bzw. seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

- (6) Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen von Bewohnerin oder Bewohner und Heim vereinbarten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und/oder einer von ihr oder ihm benannten Person ihres oder seines Vertrauens hinsichtlich Umfang, Inhalt, Art und Weise vereinbart. Die diesbezüglichen Empfehlungen im Gutachten des Medizinischen Dienstes werden berücksichtigt.
- (7) Für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Pflegegrad (nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI), werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner vereinbart.
- (8) Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme einer bzw. eines Pflegebedürftigen noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Heimentgelt des **Pflegegrades 3** abgerechnet werden. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.
- (9) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder ein von ihr oder ihm Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- (10) Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner haben nach § 43b SGB XI zudem Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Gemäß § 85 Abs. 8 Satz 2 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsangebote hin.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim erbringt neben den Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 5 auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI und dokumentiert diese.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heims erbracht:
 1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
 2. Die Bewohnerin oder der Bewohner willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.
- (3) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann ausnahmsweise Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 S.3 SGB V erhalten, wenn voraussichtlich für mindestens 6 Monate ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht und die gesetzliche Krankenkasse diese Leistung bewilligt.
- (4) In dem Heim wird die freie Arztwahl der Bewohnerinnen und Bewohner garantiert. Das Heim ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.
- (5) Ist eine Begleitung der Bewohnerin oder des Bewohners zum Arzt oder bei Behörden- und Ämterkontakten notwendig, ist diese vorrangig durch Angehörige, andere nahestehende oder ehrenamtlich tätige Personen sicherzustellen. Sofern dies nicht möglich ist, stellt das Heim, ohne gesonderte Berechnung, eine Begleitung sicher. Soweit eine Beförderung der Bewohnerin oder des Bewohners erforderlich ist, sind

die Beförderungskosten gesondert von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu tragen, sofern diese nicht von anderen Sozialleistungsträgern übernommen werden.

§ 7 Hilfs- und Heilmittel

- (1) Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Rechte der Bewohnerin oder des Bewohners nach § 33 SGB V bleiben unberührt.
- (2) Heilmittel gem. § 32 SGB V (therapeutische Leistungen wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden vom Heim auf Wunsch vermittelt.

§ 8 Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase

- (1) Das Heim bietet die Leistung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung gem. § 132g SGB V für die Bewohnerinnen und Bewohner

an.
 nicht an.

- (2) Zielsetzung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist die Ermöglichung und Unterstützung einer selbstbestimmten Entscheidung der Bewohnerin bzw. des Bewohners über Behandlungs-, Versorgungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner entscheidet, ob sie bzw. er das Angebot annimmt und kann ihre bzw. seine Entscheidung jederzeit ändern.

§ 9 Kooperationen bei Gesundheits-, Pflege- und Betreuungsleistungen

Das Heim hat zur Sicherstellung bei Gesundheits-, Pflege- und Betreuungsleistungen folgende Kooperationen vereinbart:

1. Das Heim hat ohne Einschränkung des Rechts auf die freie Wahl des Arztes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kooperationsverträge mit nachfolgend genannten vertragsärztlichen Leistungserbringern i.S.d. § 119b Abs. 2 SGB V zur Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung im Heim abgeschlossen. Die Kooperationsverträge können auf Wunsch eingesehen werden.

Ärzte: Zusammenarbeit mit Gala e. V. (Gesundheitsnetz der Ärzteschaft Lampertheim e.V.)

Zahnärzte: Praxis Zahnimpuls Lampertheim, Dr. Maatz & Dr. Krahe,
Bürstädter Str. 43, Lampertheim

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner stimmt zu, dass im Rahmen der Kooperationsverträge außerhalb der Zeiten der Verfügbarkeit des eigenen Hausarztes bzw. Facharztes die ärztliche Versorgung durch einen der Kooperationsärzte erfolgen kann.

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner stimmt nicht zu. In diesem Fall ist bei Bedarf der ärztliche Bereitschaftsdienst zu verständigen.

2. Bei der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit den notwendigen Medikamenten arbeitet das Heim mit Vertragsapotheken nach § 12a Apothekengesetz zusammen, soweit nicht die Bewohnerin oder der Bewohner einen anderen Wunsch äußert und die Beschaffung und Versorgung selbst sicherstellt. Das Heim übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners in Zusammenarbeit mit den Vertragsapotheken die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente. Kooperationsverträge bestehen mit folgenden Apotheken:

Marien-Apotheke, Nibelungenstr. 72, 68642 Bürstadt

3. Das Heim hat mit folgenden Partnern des Hospiz- und Palliativnetzes einen Kooperationsvertrag nach § 114 Abs.1 S.6 Nr.3 SGB XI abgeschlossen:
Palliativ- und Hospiz-Initiative im Ried e.V., Schubertstr. 31, Bürstadt
Palliativnetz Bergstrasse GBR, Nibelungenstr. 46, Bensheim
4. Das Heim hat zur Sicherstellung der Pflege mit folgenden Lieferanten von Pflegehilfsmitteln Verträge abgeschlossen:
Inkontinenzversorgung: Paul Hartmann AG, Heidenheim
5. Darüber hinaus hat das Heim für folgende Leistungen Kooperationen vereinbart:
Wundversorgung

§ 10 Heimentgelte

- (1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet (maximal monatsdurchschnittlich 30,42 Tage je Kalendermonat unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage im jeweiligen Monat). Entgelte für Zusatzleistungen werden entsprechend der Inanspruchnahme der Leistung gemäß der Vereinbarung für die Zusatzleistung (Anlage 1) berechnet.
- (2) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner haben das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dies insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.
- (3) In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (4) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII getroffen worden ist.
- (5) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses täglich:

Entgeltbestandteil	Erläuterung	EUR/Tag
Entgelt für Unterkunft	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XI; einheitlich für alle Pflegegrade	14,65 €
Entgelt für Verpflegung	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XI; einheitlich für alle Pflegegrade	9,77 €
Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Pflegevergütung)	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XI; Entgelt für die Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege gemäß § 43 SGB XI; differenziert nach Pflegegraden gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI	
Pflegegrad 1		45,06 €
Pflegegrad 2		57,04 €
Pflegegrad 3		73,22 €
Pflegegrad 4		90,08 €
Pflegegrad 5		97,64 €
Nicht-pflegebedürftige Bewohnerinnen bzw. Bewohner	Bewohnerinnen und Bewohner <u>ohne</u> Pflegegrad	45,06 €
Pflegegrad der Bewohnerin/des Bewohners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1 <input checked="" type="checkbox"/> Pflegegrad 2 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 3 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 4 <input type="checkbox"/> Pflegegrad 5 <input type="checkbox"/> ohne Pflegegrad	
Nachrichtlich: Täglicher einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2 bis 5	Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI ist für die Pflegegrade 2 bis 5 ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil zu ermitteln, der die Belastung der Bewohnerin/des Bewohners durch die Pflegevergütung nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung angibt. Dieser wird auf der Grundlage einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung auf Basis von 30,42 Tagen ermittelt. Er kann aufgrund des Besitzstandsschutzes nach § 141 SGB XI und der individuellen Abwesenheitszeiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners von dem angegebenen Durchschnittswert abweichen.	71,17 €
Investitionskosten	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI (Zustimmung der Behörde bei geförderten Einrichtungen) bzw. § 82 Abs. 4 SGB XI (Investitionsbetragsvereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe)	12,37 €
	Einzel-/Doppelzimmer vorhanden	Zuschl. s.Anl. 1

Ausbildungszuschlag 1		0,31 €
Ausbildungszuschlag 2		1,21 €
Gesamtheimentgelt	Summe der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Pflegevergütung (ggf. inkl. Ausbildungszuschlag und Ehrenamtszuschlag) gemäß Pflegegrad der Bewohnerin/des Bewohners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Investitionskosten ohne Berücksichtigung der Leistungen der Pflegeversicherung	96,48€

		EUR/Mo- nat
Monatliches Gesamt- heimentgelt	Das Gesamtheimentgelt wird unabhängig von der Anzahl der Kalendertage im Monat jeweils durchschnittlich für 30,42 Tage (365 Tage:12 Monate) berechnet, damit der gesetzlich vorgegebene einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2 bis 5 umgesetzt werden kann. Abwesenheitszeiten werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls berücksichtigt (max. 30,42 Tage/Monat).	2.934,92€
Leistung der Pflegeversicherung	Vom Gesamtheimentgelt übernimmt die Pflegekasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses je Monat	1.262,00€
Gesamtheimentgelt ab- züglich Leistung der Pflegeversicherung	Das von der Bewohnerin/dem Bewohner zu zahlende Gesamtheimentgelt abzüglich der Leistung der Pflegeversicherung beträgt insgesamt:	770,00€

Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung	Gemäß § 84 Abs. 8 SGB XI übernimmt die gesetzliche Pflegekasse bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzlich zu den Monatspauschalen einen Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Die private Pflegeversicherung erstattet diesen Vergütungszuschlag im Rahmen des Versicherungsschutzes. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner wird hierdurch weder ganz noch teilweise belastet.	177,90 €
---	--	-----------------

Entgelte für Zusatz- leistungen	Die Entgelte für Zusatzleistungen, die von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner frei gewählt werden können, sind im Gesamtheimentgelt nicht enthalten. Die Höhe der Entgelte für Zusatzleistungen ergibt sich aus der Anlage 1.	siehe Anlage 1
--	---	-------------------

- (6) Die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet sich, bei einer Änderung des Pflegegrades den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich dem Heim vorzulegen.

- (7) Die vorgenannten Entgelte sind von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die Entgelte sind jeweils am 3. Werktag des Monats fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried mit der

IBAN: DE72 5535 0010 0003 1032 23 BIC: MALADE51WOR

zu überweisen.

- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
- (9) Wird die Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners mit Inkontinenzartikeln erforderlich, so trägt sie bzw. er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese direkt an das Pflegeheim zahlt oder deren kostenfreie Lieferung veranlasst. Wird die Versorgung mit Inkontinenzartikeln vom Heim erbracht und übernimmt die Krankenkasse nicht die Kosten, können die Kosten der eingesetzten Inkontinenzartikel der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.
- (10) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so ändert sich das Gesamtheimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Hierfür wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 4,00 EUR täglich vereinbart. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 11 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist das Heim berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag entsprechend durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines erhöhten oder verringerten Pflege- und Betreuungsbedarfs gilt nach dessen Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt. Für Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 hat eine Erhöhung des Entgeltsatzes wegen gleichzeitig höherer Leistungen der Pflegeversicherung und des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils nach § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI keine finanzielle Auswirkung.
- (2) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf bei anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, muss das Heim eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Heims und das von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Angebot angenommen hat.
- (3) Das Heim hat die einseitige Anpassung nach Absatz 1 sowie das Angebot zur Anpassung des Vertrages nach Absatz 2 der Bewohnerin bzw. dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres oder seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie oder er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei ihrer

bzw. seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

- (5) Weigert sich die Bewohnerin oder der Bewohner, den Antrag gemäß Absatz 4 zu stellen, kann das Heim ihr bzw. ihm oder ihrem bzw. seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach des nächst höheren Pflegegrades berechnen.
- (6) Unabhängig von Absatz 5 kann das Heim den erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf selbst feststellen und zunächst den erhöhten oder ermäßigten Entgeltsatz verlangen, bis der Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Entgeltes besteht nur dann, wenn das Heim im Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung, mindestens aber 7 Tage vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Bewohnerin oder dem Bewohner dies schriftlich mitteilt. In der Mitteilung werden die veränderten Leistungen bezüglich Art, Inhalt und Umfang im Unterschied zu den bisherigen Leistungen einschließlich der darauf entfallenden veränderten Entgelte angegeben.
- (7) Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Heim der Bewohnerin oder dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Erhöhung nach Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 mit 5 % verzinst.

§ 12 Ausschluss der Anpassungspflicht

- (1) Das Heim kann nach § 8 Abs. 4 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) die Pflicht einer Anpassung an einen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin bzw. des Bewohners nach § 11 dieses Vertrages durch eine gesonderte Vereinbarung ausschließen, soweit es hieran unter Berücksichtigung des dem Heimvertrag zugrundeliegenden Leistungskonzeptes ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet.
- (2) Der Ausschluss der Anpassungspflicht wird in der Anlage 4 zum Heimvertrag gesondert mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner vereinbart.
- (3) Gemäß § 8 Abs. 4 WBVG schließt das Heim die Anpassung nach § 11 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten des Heims erheblich überschreitet.

§ 13 Heimentgeltveränderung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage des Entgeltes verändert, kann das Heim die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (2) Bei den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern kann das Heim die Erhöhung des Heimentgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

- (3) Das Heim hat der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Position benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens, sofern sie bzw. er dem Erhöhungsverlangen zustimmt oder nicht von ihrem bzw. seinem Kündigungsrecht nach § 16 Abs. 1, Nr. 2 Gebrauch macht.

§ 14 Abwesenheit

- (1) Soweit die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund eines Aufenthaltes im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist, informiert das Heim die beteiligten zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger.
- (2) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die Bewohnerin bzw. den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Die danach geltende Höhe des Anrechnungsbetrages wurde der Bewohnerin oder dem Bewohner mündlich erläutert.
- (4) Der Anspruch besteht nur, wenn der Wohnraum für die Bewohnerin oder den Bewohner freigehalten wird. Eine zwischenzeitliche Belegung ist nur mit Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners möglich.
- (5) Ist erkennbar, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr in das Heim zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

§ 15 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird
- auf unbestimmte Zeit
- auf Wunsch und im Interesse der Bewohnerin bzw. des Bewohners befristet bis zum _____ abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag endet mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Vertrag
 1. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen;
 2. bei einer Erhöhung des Entgeltes abweichend von Nr. 1 jederzeit für den Zeitpunkt kündigen, an dem das Heim die Erhöhung verlangt;
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder
 4. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (2) Wird der Bewohnerin oder dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann sie oder er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung den Heimvertrag nach Absatz 1 Nr. 3 kündigen.

§ 17 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 12 Abs. 1 S. 2 WBGV insbesondere vor, wenn
 1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann,
 - a. weil die Bewohnerin oder der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Abs. 2 nicht annimmt oder
 - b. das Heim eine Anpassung der Leistungen auf Grund des Ausschlusses nach § 12 dieses Vertrages nicht anbietetund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
 3. die Bewohnerin oder der Bewohner ihre bzw. seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber das Angebot nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin oder des Bewohners im Sinne des § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nicht entfallen ist.

- (3) Das Heim kann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin oder der Bewohner mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Bei Kündigung nach Abs.1 Satz 2 Nr. 2 – 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächstens Monats zulässig.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

§ 18 Haftung

- (1) Bei Sachschäden haften Bewohner bzw. Bewohnerinnen und Heim gegenseitig nur bei Verschulden. Das Heim haftet der Bewohnerin oder dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Verschulden.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Der Bewohnerin oder dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die sie bzw. er innerhalb des Heimes verursacht hat, empfohlen.
- (4) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen durch das Heim muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim getroffen werden.

§ 19 Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihr bzw. ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Daneben kann sich die Bewohnerin oder der Bewohner von der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) beraten lassen bzw. ihre oder seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen richten. Die Anschrift der zuständigen Behörde kann der Anlage 3 zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

§ 20 Nichtteilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren

- (1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.
- (2) Die Einrichtung erklärt hiermit, dass sie nicht verpflichtet und auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und ihr zu schlichten.

§ 21 Hausstand, Nachlass, Räumung bei Auszug oder Tod

- (1) Die Bewohnerin oder der Bewohner ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Tod folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation gegen Quittung auszuhändigen:

xxxx

- Name(n) /Anschrift(en) -

Die benannte/n Person/en wird/werden ihr Einverständnis erklären, dass sie bei Tod der Bewohnerin oder des Bewohners die Möbel in Empfang nimmt/nehmen.

Diese Erklärung kann jederzeit von der Bewohnerin oder dem Bewohner widerrufen werden.

- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohnraum von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner ordnungsgemäß zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist das Heim berechtigt, die Sachen der Bewohnerin bzw. des Bewohners in der Einrichtung nach Maßgabe des Absatz 3 vorübergehend zu lagern. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. seine Erben das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen hat.

- (1) Werden die Sachen innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht durch die erbberechtigten Personen oder die in Absatz 1 genannten Personen abgeholt, ist das Heim berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin oder des Bewohners einzulagern. Das Heim fertigt eine Niederschrift über die eingebrachten Sachen an und lässt sich die Abholung der Sachen durch die berechtigten Personen auf der Niederschrift quittieren. Die Kosten für die Einlagerung hat die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. haben ihre oder seine Erben gemäß Entgeltverzeichnis zu tragen.
- (2) Werden die eingelagerten Sachen im Todesfall nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung an die in Absatz 1 genannte Person bzw. die Erben abgeholt, ist das Heim berechtigt, die Entsorgung bzw. Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften auf Kosten der Erben vorzunehmen.

§ 22 Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Das Gesetz zum kirchlichen Datenschutz in der jeweilig gültigen Fassung findet Anwendung. Es wird der Bewohnerin oder dem Bewohner auf Wunsch ausgehändigt.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, des Leistungsnehmers durch den Leistungserbringer verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Leistungsnehmers (siehe Anlagen 6).
- (3) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 5).

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Mit Abschluss dieses Heimvertrages sind die bislang abgeschlossenen Heimverträge ungültig.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind der Bewohnerin oder dem Bewohner auszuhändigen.
- (4) Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Bewohnerin oder der Bewohner entsprechend § 3 WBVG über das allgemeine Leistungsangebot des Heims und die wesentlichen Inhalte der für die Bewohnerin oder dem Bewohner in Betracht kommenden Leistungen in Textform informiert und auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden. **Insbesondere wurde die Bewohnerin oder der Bewohner auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Anpassungspflicht nach § 12 dieses Vertrages aufmerksam gemacht.** Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung in **Anlage 4** mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner getroffen. Ferner ist sie oder er auf das Landes-Heimrecht (HGBP) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden.
- (5) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass sie bzw. er die Kosten des Heimaufenthaltes nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, die Möglichkeit der Beantragung von Sozialleistungen besteht. Da Sozialleistungen immer nur ab Antragstellung gewährt werden, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag im Falle einer abzusehenden Hilfebedürftigkeit unverzüglich zu stellen ist.

§ 24 Sondervereinbarungen

Lampertheim, den xxx

Rebecca Bauer
Heimleiterin

Bewohnerin/Bewohner **vertreten durch:** **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

Anlagen

Anlage 1: Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

Anlage 2: Kenntnisnahme zusätzliches Betreuungsangebot

Anlage 3: Recht auf Beschwerde

Anlage 4: Vereinbarung über den Ausschluss von Leistungen gem. § 8 Absatz 4 WBG

Anlage 5: Datenschutzinformationen

Anlage 6: Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungs- und Abrechnungszwecken

Anlage 7: Widerrufsbelehrung/Widerrufsformular

Anlage 8: Leistungen der Verwaltung

Anlage 9: Medikamentenversorgung

Anlage 10: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 11: Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von personenbewogenen Daten

Anlage12: Einwilligung Lastschriftverfahren

Anlage 1: Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

Informationen über Zusatzleistungen

§ 1 Zusatzleistungen

1. Telefon

Das Heim stellt der Bewohnerin oder dem Bewohner kostenlos einen Telefonapparat zur Verfügung.

Hausanschlüsse berechtigen die Bewohnerin oder den Bewohner zum kostenlosen Telefonieren innerhalb des Heims und zum kostenlosen Empfang von externen Gesprächen.

Amtsanschlüsse berechtigen, externe Anrufe zu tätigen. Es gelten die Preise des aktuellen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.

2. Getränkeversorgung

Kaffee, Tee, Wasser und Saftgetränke werden zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes kostenlos angeboten. Alle übrigen im aktuellen Leistungs- und Entgeltverzeichnis aufgeführten Getränkesorten werden auf Wunsch zum dort angegebenen Preis der Bewohnerin oder dem Bewohner geliefert. Die Bereitstellung in den Wohnraum ist kostenlos.

3. Extra Speisen- und Getränkewünsche

Schonkost, Diäten und individuelle Speisen- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen gegen Aufpreis angeboten.

4. Körperpflegemittel

Eine Grundausstattung von Körperpflegemittel wird vom Heim standardgemäß vorgehalten. Aus Wunsch können die im aktuellen Leistungs- und Entgeltverzeichnis aufgeführten Produkte zu den dort angegebenen Preisen geliefert werden.

5. Friseur

Zweimal wöchentlich kommt ein mobiler Friseurdienst ins Haus, der auf Wunsch nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen und den Bewohnern die Haarpflege übernimmt. Der Friseursalon arbeitet auf eigene Rechnung.

6. Fußpflege

Zwei Fußpflegerinnen kommen ebenfalls ins Haus und übernehmen auf Wunsch nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen und den Bewohnern die Fußpflege. Der mobile Fußpflegedienst arbeitet auf eigene Rechnung.

7. Einzelzimmerzuschlag

Der Zuschlag für ein Einzelzimmer beträgt **1,10 €** je Tag.

Das Heim informiert den Bewohner hiermit darüber, dass bei einer eventuellen Übernahme der Heimpflegekosten durch einen Sozialhilfeträger der Einzelzimmerzuschlag vom Sozialhilfeträger nicht übernommen wird. Der Zuschlag ist dann von dem Bewohner aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

8. Prüfung Elektrogeräte

In das Heim eingebrachte Elektrogeräte müssen, nach einer Regelung der Berufsgenossenschaft im Zuge des Brandschutzes, von einem dazu berechtigten Elektro-Fachbetrieb nach BGV-A3 bzw. DIN VDE 100 Teil 200 geprüft werden. Dies gilt nicht für Neugeräte hier reicht die Kaufquittung.

Die Erst- und Folgeprüfungen alle 2 Jahre wird regelhaft von uns über eine zugelassene Fachfirma organisiert.

9. Meldepflicht

Gemäß § 1 Abs.13 dieses Vertrages sind wir zur Meldung nach dem Bundesmeldegesetz § 32 verpflichtet, sollte die Bewohnerin oder der Bewohner die Ummeldung des Wohnsitzes bei der zuständigen Meldebehörde nicht veranlasst haben.

§ 2 Abrechnung der Zusatzleistungen

Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen des vorangegangenen Monats erfolgt mit der Heimpflegerechnung des kommenden Monats. Bei Sozialhilfeempfängern werden die Zusatzleistungen des vorangegangenen Monats zu Beginn des folgenden Monats gesondert abgerechnet.

Leistungs- und Entgeltverzeichnis bei Zusatzleistungen

1. Telefon

Jedes Zimmer verfügt über Hausanschlüsse, die zum kostenlosen Telefonieren innerhalb des Heims und zur kostenlosen Entgegennahme von externen Gesprächen berechtigen. Die Amtsanschlüsse ermöglichen die Durchführung externer Telefonate. Die monatliche Grundgebühr beträgt **8,20 €**. Je Telefoneinheit werden **0,06 €** berechnet.

2. Getränkeverzeichnis

Getränkessorte	Inhalt	Preis
Q4 Zitronenlimonade	12 x 1,0 ltr.	8,90 €
Q4 Orangenlimonade	12 x 1,0 ltr.	8,90 €
Neu's Orangensaft	6 x 1,0 ltr.	9,50 €
Neu's Apfelsaft	6 x 1,0 ltr.	8,50 €
Alkoholfreies Bier	24 x 0,33 ltr.	19,90 €

3. Individuelle Speisen- und Getränkeangebote

Je nach Aufwand ist hier der Mehrpreis zu verhandeln.

3. Pflegeprodukte z. B.

Artikel	Inhalt	Preis
Wundschutzcreme	150 ml	3,35 €
Pflegeöl	250 ml	5,00 €
Gesichtscreme	50 ml	3,50 €
Deo	200 ml	2,50 €

4. Prüfung Elektrogeräte

Die Kosten betragen pro geprüftes Gerät **3,50 €** und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

5. Fahr- Begleitdienst

Fahrdienst: Es gelten die ortsüblichen Preise der Taxiunternehmen.
Begleitdienst: **€ 15,-** pro Stunde

6. Meldepflicht

Die Kosten für die Übernahme der Meldung beträgt **30,00 €** und wird der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Stand: 01.11.2018 / Alle früheren Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Anlage 2: Kenntnisnahme des zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsangebotes nach § 43 b SGB XI

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden und habe davon Kenntnis genommen, dass das Heim für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach § 43b SGB XI erbringt und dafür von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung den nach § 10 vereinbarten separaten Vergütungszuschlag erhält.

Lampertheim, den 21.09.2022 tz

Bewohnerin/Bewohner **vertreten durch:** **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

Anlage 3: Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die **Heimleiterin Frau Rebecca Bauer**. Sie ist zu erreichen unter folgender Anschrift:
Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung
Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim, Tel. 06206-508 0, Fax 06206 508 1103
r.bauer@caritas-bergstrasse.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den **Träger der Einrichtung** zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Caritasverband Darmstadt e.V., Frau Stefanie Rhein
Heinrichstr. 32 a, 64283 Darmstadt
Tel.: 06151-999-0, Fax: 06151-999-150, s.rhein@caritas-darmstadt.de

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Erste Vorsitzende ist Frau Buschkühl. Sie ist zu erreichen unter folgender Adresse:

Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung -Fr. Buschkühl-
Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim, Tel. 06206-508 0

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Bahnstr. 32, 55128 Mainz-Bretzenheim
Tel. 06131-2826-0

2. Zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht nach den Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)::
Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt
Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Tel. 06151-738-0

3. Arbeitsgemeinschaft nach § 24 HGBP (Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen) beim
Regierungspräsidium Gießen, Abt. VI – Dezernat 62
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

5. Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:
Barmer

Anlage 4: Vereinbarung über den Ausschluss von Leistungen gem. § 8 Absatz 4 WBVG

Bei einem veränderten Pflege- und/oder Betreuungsbedarf ist es der Einrichtung entsprechend ihrer Leistungskonzeption nicht in jedem Fall möglich, die notwendigen Leistungsanpassungen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner anzubieten.

Die Einrichtung schließt daher mit dieser gesonderten Vereinbarung gem. § 8 Absatz 4 WBVG bei Vertragsschluss in den nachfolgend genannten Fällen die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistungen an den veränderten Bedarf der Bewohnerin bzw. des Bewohners aus:

- Bewohnerinnen und Bewohner mit ausgeprägter Hinlauftendenz

Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts an dem Anpassungsausschluss ein berechtigtes Interesse und begründet dieses wie folgt:

Das Heim versteht sich als offene Einrichtung und kann daher technisch und organisatorisch nicht verhindern, dass Personen mit ausgeprägter Hinlauftendenz das Heim unbemerkt verlassen und sich und andere Personen dadurch gefährdet.

Die Einrichtung ist nach ihrer Leistungskonzeption und nach den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Absatz 5 und 6 SGB XI) sowie aufgrund ihrer personellen oder baulichen Ausrichtung nicht zur Regelversorgung der genannten Personengruppen vorgesehen.

Lampertheim, den xxxx

Rebecca Bauer
Heimleiterin

Bewohnerin/Bewohner **vertreten durch:** **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

Anlage 5: Datenschutzinformation

Dieses Merkblatt dient der datenschutzrechtlichen Informationspflicht des Heims nach § 14 KDG und soll den Heimbewohnern die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern.

1. Datenverarbeitung im Heim

Zur Erfüllung des Heimvertrages und gesetzlicher Verpflichtungen muss das Heim personenbezogene Daten verarbeiten und weiterleiten (siehe Einwilligungserklärung Anlage 6). Die dabei zu beachtenden Rechte und Pflichten des Heims und der Bewohnerinnen und Bewohner ergeben sich aus dem Heimvertrag, den Strafvorschriften der beruflichen Schweigepflichten (§ 203 StGB), den Vorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzrechts des Sozialgesetzbuches, dem in kirchlichen Einrichtungen an Stelle der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltenden Kirchlichem Datenschutzgesetz (KDG), den vom Heim mit den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern abgeschlossenen Verträgen des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts sowie sonstige Sozialdatenschutzregelungen. Vom Heim werden insbesondere die nachfolgenden personenbezogenen Daten sowohl zur Erbringung der heimvertragsgemäßen Leistungen, als auch der Abrechnung dieser Leistungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren öffentlich-rechtlichen und sonstigen Kostenträgern erhoben und an die Abrechnungsstellen weitergeleitet:

- Stammdaten
- Kontaktdaten des Vorsorgebevollmächtigten oder des Betreuers und sonstiger Personen, die die Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner als besonders vertrauenswürdige Personen benennt
- Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Versicherungsnummer
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Ggf. Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation und -berichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Versorgung und Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation) bei Bedarf
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle) bei Bedarf
- Dokumentation der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
- Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses
- qualitätsprüfungsrelevante Daten
- übertragbare Krankheiten betreffende Daten

Bei einem Großteil der Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten.

2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage

Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder die Daten nur anonymisiert übermittelt werden.

Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen übermittelt:

Stichwort	personenbezogene Daten, die notwendig sind für...	§§
Pflegekassen	die Abrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung notwendige Daten	§ 105 und § 106 SGB XI § 78 SGB X i.V.m.§ 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
	die Prüfung der erbrachten Leistungen durch die Pflegeversicherung	§ 104 SGB XI
Krankenkassen	die Abrechnung der Krankenkassenleistungen im Pflegeheim	§ 302 SGB V
Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. Prüf-dienst des Verbandes der PKV	die Prüfung der Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung durch den MDK	§ 276 Abs.2 S.1 und 2 SGB V sowie § 97 SGB XI
	die Prüfung der Qualität des Pflegeheims durch den MDK und weitere Stellen	§§ 97- 97c 114 SGB XI
Sozialhilfeträger	die Abrechnung der Leistungen der Sozialhilfe notwendige Daten	§ 78 SGB X i.V.m § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
Heimaufsicht	die Kontrolle und Überwachung des Pflegeheims	§§ 11, 13 HGBP
	die örtliche Prüfung im Pflegeheim	§ 14 HGBP
sonstige Bereiche	die Erfüllung der Infektionsschutzgesetz-Meldepflichten des Pflegeheims	§§ 6 und 7 IfSG
	die Standesamts-Meldepflichten des Pflegeheims bei Todesfällen	§§ 20 und 30 PStG
	die Wohnsitz-Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz	Bundesmeldegesetz (BMG)

3. Recht auf Information und Auskunft

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat nach §§ 14, 15 und 17 KDG die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 630g BGB.

4. Recht auf Berichtigung

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, vom Heim unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogene Daten oder die Vervollständigung der Daten zu verlangen (§ 18 KDG)

5. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG deren Löschung von der Bewohnerin oder dem Bewohner verlangt werden. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht

werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 20 KDG kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7. Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können nach § 22 KDG von der Bewohnerin oder dem Bewohner dem Heim bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten vom Heim der Bewohnerin oder dem Bewohner in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8. Widerspruchsrecht

Die Bewohnerin oder der Bewohner kann nach § 23 KDG der Datenverarbeitung durch das Heim widersprechen, wenn dies wegen einer besonderen Situation der Bewohnerin oder des Bewohners gerechtfertigt ist.

9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen des Heims kann die Bewohnerin oder der Bewohner mittels Beschwerde bei der Datenaufsicht beanstanden (§ 23 KDG). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Katholisches Datenschutzzentrum in Frankfurt, siehe Kontaktdaten auf www.kdsz-ffm.de

10. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r (§ 36 KDG) für das Heim ist

Name	Alexander Bugl
Elektronische Adresse (E-Mail)	kontakt@buglundkollegen.de
Telefon	
Postadresse	Sedanstr. 7, 93055 Regensburg

11. Auftragsdatenverarbeitung

Das Heim hat für einzelne Bereiche Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt (Auftragsverarbeiter i.S.d. § 29 KDG). Der Auftragsverarbeiter ist nach § 29 KDG vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem KDG bzw. der DSGVO zu gewährleisten.

Zur Kenntnis genommen:

Lampertheim, den xxx

Bewohnerin/Bewohner vertreten durch: **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

Anlage 6: Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungs- und Abrechnungszwecken

Ich, Marga Frödert

bin damit einverstanden, dass das **Caritas Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung** (in Trägerschaft des Caritasverbandes Darmstadt e.V.)

die im Folgenden genannten personenbezogenen Daten einschließlich der zu den besonderen Kategorien gehörenden Gesundheitsdaten, in der hier dargestellten Art und Weise vom Heim erhoben und verarbeitet werden dürfen:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Versorgungsdaten

- Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden. Dies dient dem Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser zu verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen zu verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Versorgungsdaten

- Meine **behandelnden Ärzte** dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.** dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen** bzw. der **medizinische Dienst der privaten Krankenversicherung** darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.
- Die in § 9 des Heimvertrages genannten **Kooperationspartner (Ärzte, Apotheken, Hospiz-Organisationen, Wundmanager, Hilfsmittellieferanten)** dürfen in konkreten Einzelfällen notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Behandlung sowie der Unterstützung der Pflege und Betreuung erhalten.
- Der **zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger und sonstige Sozialleistungsträger** dürfen im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung des Bedarfs und der Leistungsgewährung erhalten. Dies gilt auch soweit der Pflegegrad vom Sozialhilfeträger nach § 62 SGB XII festzustellen ist.

3. Verarbeitung von personenbezogenen Abrechnungsdaten

Zu den von der Einrichtung erhobenen Abrechnungsdaten gehören insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige, Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Vorsorgebevollmächtigte, Versicherungsnummer, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Art und Umfang der Leistungen, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt.

4. Weiterleitung von personenbezogenen Abrechnungsdaten

- Die vorgenannten Abrechnungsdaten werden zum Zweck der Abrechnung der Leistungen an folgende Personen bzw. Institutionen weitergegeben:
- Verwaltung zur Rechnungstellung
 - Sozialhilfeträger
 - sonstiger Sozialleistungsträger
 - Private Kranken + Pflegeversicherung

5. Pflegegutachten

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Pflegekasse bzw. meine private Pflegeversicherung das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Leistungsbescheid** zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen an das Heim weiterleitet. Bei Pflegegutachten und Leistungsbescheid kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

6. Allgemeine Belehrung

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes regelt. Weiterhin bin ich darüber unterrichtet worden, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen oder der Heimvertrag vom Heim gekündigt werden.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per elektronischem Brief (E-Mail) oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an

**Caritas Alten-u. Pflegeheim Mariä Verkündigung, Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim
Tel. 06206-508-0, Fax: 06206-508-1103, Email: aph-mvk@caritas-bergstrasse.de**

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.altenheim-mvk.de

Lampertheim, den 21.09.2022 tz

Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch: (Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 7: Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular

Widerrufsrecht

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**Caritas Alten-u. Pflegeheim Mariä Verkündigung, Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim
Tel. 06206-508-0, Fax: 06206-508-1103, Email: aph-mvk@caritas-bergstrasse.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben Sie die für die bis zu diesem Widerruf von dem Heim erbrachten Leistungen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütungen zu leisten.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Lampertheim, den xxx

Bewohnerin/Bewohner **vertreten durch:** **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An
(Adresse des Heimes, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag für vollstationäre Pflege vom _____.

Name der Bewohnerin bzw. des Bewohners _____

Datum

Unterschrift

Anlage 8: Leistungen der Verwaltung

Sondervereinbarung über die Barbetragsverwaltung

Der Bewohner beauftragt hiermit das Heim, den Barbetrag (§35Abs. II SGB XII) in seinem Interesse zu verwalten.

Das alleinige und uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird hierdurch nicht berührt. Eine Abrechnung wird durch das Heim monatlich vorgenommen.

Die Verwaltung erfolgt unentgeltlich.

Lampertheim, den

Bewohnerin/Bewohner **vertreten durch:** **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**

Anlage 9: Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung Meldung an Marien-Apotheke

Hiermit erteile ich dem **Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung** den Auftrag über die Marien-Apotheke, für mich

XXX

Name/Vorname

XXX

geboren am

XXX

Einzugsdatum

XXX

Zimmernummer

Befreiung von der Zuzahlung: JA NEIN

folgende Leistungen hinsichtlich der Versorgung mit dem vom Arzt/Ärztin verordneten Medikamenten im Rahmen der Regelleistungen des Heimes (ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren) zu übernehmen:

Beschaffung der Medikamente, Aufbewahrung von Medikamenten (z.B. Bedarfsmedikamente, Tropfen), Verabreichen der Medikamente

Hinweis:

Das Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung hat mit der Marien-Apotheke in Bürstadt, einen Versorgungsvertrag geschlossen.

Dieser beinhaltet u.a. Sicherstellung der Versorgung der HeimbewohnerInnen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten; Belieferung; Sicherstellung der Versorgungsbereitschaft; Überwachung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukten im Heim

Um diesen Auftrag wahrnehmen zu können, werden unter Wahrung des Datenschutzes (s. auch Heimvertrag §22 Datenschutz/Schweigepflicht), relevante Daten zwischen dem Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung und der Marien-Apotheke transferiert. Dem stimme ich zu. Dieser Auftrag hat Gültigkeit bis ich ihn schriftlich widerrufe.

Medikamente die nicht vom Arzt angeordnet wurden, unterliegen nicht der Verantwortung des Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung.

Rechnungsanschrift:

XXX

Name/Vorname

XXX

Telefonnummer

XXX

Straße und Hausnummer

XXX

PLZ und Ort

Lampertheim, den 21.09.2022 tz

Bewohnerin/Bewohner

vertreten durch:

(Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 10: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

XXX

Name/Vorname

XXX

geboren am

XXX

bisher wohnhaft in

Ich bevollmächtige die Mitarbeiter*innen des

Caritas Alten- und Pflegeheimes Mariä Verkündigung

folgende Tätigkeiten im Rahmen meiner pflegerischen und medizinischen Versorgung stellvertretend für mich durchzuführen:

- Verordnung beim Arzt bestellen und abholen
- Medikamente beim Arzt bestellen, Rezepte abholen und bei der Apotheke einlösen
- Medikamentenpläne, Wundberichte, Rezepte an die Krankenkassen versenden, wenn diese von der Krankenkasse eingefordert werden
- Klärung mit der Krankenkasse bei Ablehnung ärztlicher Verordnungen oder bei Änderungen des vereinbarten Versorgungsdatums
- Weiterleitung der vom Arzt erstellten Hilfsmittelrezepte an das Sanitätshaus
- Weiterleitung der vom Arzt erstellen Inkontinenzrezepte an die zuständigen Leistungserbringer
- Anträge bzgl. Pflegegrad, Höherstufung, Umstellung von Geld- und Sachleistungen bei der Pflegekasse stellen
- Datenweitergabe an die behandelten Haus- und Fachärzte
- Datenweitergabe für ärztlichen Notruf
- _____

Wenn gewünscht:

- Kontaktaufnahme mit Pfarrer und / oder Hospizgruppe
- Informationsaustausch mit Palliativ-Team

Des Weiteren entbinde ich folgende Personen im Rahmen meiner pflegerischen und medizinischen Versorgung von der Schweigepflicht:

- Ehepartner/ Lebenspartner*in: _____
- weitere Angehörige: _____
- Hausarzt: _____
- Facharzt: _____
- Sonstige Personen: _____

Widerrufserklärung: Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber dem Caritasverband Darmstadt e. V. widerrufen sowie Auskunft über meine personenbezogenen Daten verlangen und deren Aktualisierung oder Löschung beantragen.

Lampertheim, den 21.09.2022 tz

Rebecca Bauer
Heimleiterin

Bewohnerin/Bewohner
vertreten durch:
(Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 11: Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Einwilligungserklärung

Der Caritasverband Darmstadt e. V. beabsichtigt Sie auf folgenden Medien und gedruckten Werbematerialien abzubilden und personenbezogene Daten zu veröffentlichen:

einmalige Veröffentlichung des Neueinzuges mit Name, Wohnbereich und Einzugsdatum in der Hauszeitung "Heimbote"

jährliche Veröffentlichung des Geburtstages mit Alter und Name in der Hauszeitung "Heimbote"

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass Fotos von mir bis auf Widerruf zur internen Verwendung genutzt werden dürfen.

einmalige Veröffentlichung der Sterbeanzeige mit Name, Alter, Sterbe- und Geburtsdatum, Einzugsdatum in der Hauszeitung "Heimbote" und im Sterbebuch im Wohnbereich

Meine Kontaktdaten (Vorname und Name) dürfen mit aufgeführt werden

dürfen nicht mit aufgeführt werden

Ich:

XXX

Name/Vorname

XXX

geboren am

XXX

bisher wohnhaft in

willige hiermit ein, dass zu dem oben genannten Zweck mein Foto / oder Videomaterial auf den angekreuzten Werbeflächen gedruckt und aufgenommen wird.

Soweit sich aus meinem Foto Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille etc.) bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

(1) Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile über mich erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverarbeitet werden. Es gibt spezifische Archivierungsdienste, deren Ziel es ist den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet

veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

- (2) Diese Einwilligung ist **freiwillig**. Ich kann sie ohne Angaben von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. **Ich kann diese Einwilligung zudem in Textform (z. B. Brief, E- Mail) jederzeit gegenüber dem Caritasverband Darmstadt e. V. widerrufen.** Dieser Widerruf ist an *datenschutz@sotec.net* zu richten. Mein Foto wird dann unverzüglich von der angegebenen Internetseite oder Werbematerial entfernt und nicht mehr für neue Drucksachen verwendet (neue Einwilligungserklärung erforderlich). Der Caritasverband Darmstadt e. V. hat nach dem Widerruf allerdings keinen Einfluss auf die Veröffentlichung des Fotos bei externen/ dritten Internet-/ Onlinemedien, die von dem Fotogebrauch machen. Im Übrigen wird das Foto vorbehaltlich gesetzlicher oder rechtlicher Aufbewahrungspflichten zeitnah nach Eingang des Widerrufs gelöscht. Sofern eine vom Caritasverband Darmstadt e. V. veranlasste Weitergabe an Dritte erfolgt ist, werden die Empfänger entsprechend informiert.

Lampertheim, den 21.09.2022 tz

Bewohnerin/Bewohner **vertreten durch:** **(Bevollmächtigter oder Betreuer)**



Caritas Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung
Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE97ZZZ00000849592

SEPA-Basis-Lastschriftmandat
für wiederkehrende Zahlungen

Mandatsreferenz

Hiermit ermächtige(n) ich/wir das Caritas Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Caritas Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten hierbei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungspflichtigen

Adresse des Zahlungspflichtigen

Name der Bank des Zahlungspflichtigen

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_ _ _ _ _ | _ _ _ _
BIC

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Zahlungspflichtigen